



Werkstätte-Ordnung.

Jeder in der Werkstätte angestellte Arbeiter verpflichtet sich durch den Eintritt in dieselbe zur gewissenhaften Befolgung der nachstehenden Dienstregeln.

1) Die Arbeitszeit, welche auch die Stückarbeiter einzuhalten haben, ist in folgender Weise festgesetzt:

in Sommer *im Sommer*
(Anfang *im Sommer*)
von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr;
von Mittags 12 Uhr bis Abends 6 Uhr;
im Winter *im Winter*
(Anfang *im Winter*)
von Morgens 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr;
von Mittags 12 Uhr bis Abends 6 Uhr.

2) Jeder Arbeiter hat sich so zeitig in der Werkstätte einzufinden, daß er mit seiner Arbeit in der festgesetzten Zeit beginnen kann. Ohne besondere Erlaubniß darf sich derselbe während der Arbeitszeit nicht aus der Werkstätte entfernen, und er hat dieselbe nach beendigter Arbeitszeit zu verlassen, wenn ihm nicht zu längerem Verweilen besondere Erlaubniß erteilt ist.

3) Als Arbeitstage gelten alle Wochentage von Montag bis Samstag einschließlich. — Für diejenige Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, können die Arbeiter selbstverständlich keine Bezahlung beanspruchen; Versäumnisse an der Arbeitszeit werden von dem Lohne in Abzug gebracht.

4) Nach 8 Tagen, während welcher sich der Arbeiter von der Art des Geschäftes und der Arbeitgeber von der Leistungsfähigkeit des Arbeiters überzeugt hat, wird der Arbeitslohn gegenseitig festgesetzt.

5) Der Prinzipal verpflichtet sich, regelmäßig alle 8 Tage volle Zahlung an den Arbeiter zu leisten.

Außergewöhnliche Vorschüsse auf Arbeitsverdienst werden nicht gewährt.

6) Es ist Pflicht eines jeden Arbeiters, sich eines geordneten und häuslicherischen Lebenswandels zu befleißigen und namentlich alles Schuldenmachen zu vermeiden.

Um Schulden, die von Arbeitern unter sich oder in Kosthäusern u. s. w. gemacht werden, kann sich der Prinzipal durchaus nicht annehmen. Wiederholte Schuldklagen können indessen die Entlassung des betreffenden Arbeiters zur Folge haben.

Das Tabakrauchen in der Werkstätte ist verboten, wie auch das Herbeiholen von Getränken u. s. w. zu einer andern als der Frühstück- und Vesperzeit; ebenso ist Kärm und Streit, die Annahme von Besuchen, sowie das Arbeiten für Privat Zwecke in der Werkstätte untersagt.

Wer bei der Arbeit betrunken betroffen wird, kann sogleich entlassen werden.

7) Die dem Arbeiter anvertrauten Werkzeuge hat derselbe schonend zu behandeln, durchaus in Ordnung zu halten und nach seinem Werkzeugverzeichnis dafür zu haften. Von Zeichnungen, Modellen u. s. w., welche Eigenthum des Prinzipals sind, dürfen ohne besondere Erlaubniß desselben keine Copien genommen, überhaupt nichts aus der Werkstätte verschleppt werden. Verstöße gegen diese Vorschrift werden als Veruntreuung betrachtet, den zuständigen Behörden zur Bestrafung übergeben und haben jedenfalls augenblickliche Entlassung zur Folge.

8) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, auf das Sorgfältigste mit Feuer und Licht umzugehen; die geringste Nachlässigkeit in dieser Beziehung müßte auf das Strengste gerügt werden.

Ueberhaupt ist jeder Arbeiter verbunden, allen Schaden nach Kräften abzuwenden, der das Eigenthum und Geschäft des Gewerbeinhabers zu treffen droht.

Bei einem Brande im Hause, in der Werkstätte oder Nachbarschaft haben sich alle Arbeiter sofort um ihren Vorgesetzten zu versammeln und ihm die nöthige Hülfe zu leisten.

9) Wird ein Arbeiter von einer ansteckenden Krankheit befallen, so hat er dem Arbeitgeber vertrauliche Mittheilung hievon zu machen, damit seine Mitarbeiter vor Schaden bewahrt und zu seiner eigenen Heilung die erforderlichen Schritte alsbald gethan werden.

10) Sämmtliche Arbeiter sind verpflichtet, entweder an den öffentlichen oder an Privat-Kranken-Unterstützungs-Kassen Theil zu nehmen.

11) Die gegenseitige Aufkündigungsfrist ist auf 8 Tage festgesetzt. Angefangene Arbeiten müssen aber auf Verlangen des Arbeitgebers vor dem Austritt des Arbeiters fertig gemacht werden.

12) Kein Arbeiter kann seine Stelle verlassen, bevor er seine Verbindlichkeiten gegen den Arbeitgeber vollständig erfüllt hat.

13) Der Beitritt zu Arbeiter-Sparvereinen wird besonders gerne gesehen und im Interesse der Arbeiter selbst dringend empfohlen.

Ulmer d. 11 August 1862.

Gebhard Dreyler

Ulmer, gedruckt und zu haben bei Gebh. Müller.

Werkstätten-Ordnung der Tabakfabrik Gebrüder Bürglen, 1862 (StadtA Ulm, B 121/80 Nr. 14/109)

Handschriftliche Ergänzung: [im Sommer] nach Umständen und bei Geschäftsandrang einige Stunden über die gewöhnlichen Tags- oder Geschäftsstunden

[im Winter] wie im Sommer